

# LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.

Az.: 50.10/hö/no  
30.03.2009

## **Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Spätaussiedlern und Ausländern durch das Land Sachsen-Anhalt (Integrationsrichtlinie)**

**hier:** Stellungnahme der LIGA

### Zu Punkt 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

keine Anmerkungen

### Zu Punkt 2 Gegenstand der Förderung (2.2 b)

Kommunales Netzwerk im Sinne dieser Richtlinie ist ein Zusammenschluss von auf dem Gebiet der Integration vor Ort tätigen Akteuren, einschließlich der Migranten selbst, – Streichung des restlichen Satzes und Ersetzung des Kommas durch einen Punkt oder - der *grundsätzlich* - zu ersetzen durch *in der Regel* – von einer Kommune koordiniert wird.

Begründung:

Die Formulierung des Runderlasses ist eine, in dieser Form, nicht notwendige Einschränkung, die in der Praxis zu Problemen führen kann wenn Kommunen koordinierende Aufgaben delegieren.

### Zu Punkt 3 Zuwendungsempfänger

Die Formulierung, dass auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen im „Tandem“ mit einem „zu bestellenden Finanzverantwortlichen“ antragsberechtigt sind und dieser (Finanzverantwortliche) für die „ordnungsgemäße sachgerechte Verwendung (in vollem Umfang) haftet“, ist aus Sicht der LIGA rechtlich bedenklich.

Der politische Anspruch, Migrantenselbstorganisationen einen vereinfachten Zugang zu öffentlichen Finanzierungen zu verschaffen wird ausdrücklich begrüßt. Diesen Anspruch mit einem Regress gegenüber der unterstützenden Organisation zu verbinden schafft erhebliche Folgeprobleme. Im Binnenverhältnis zwischen den Tandempartnern werden voraussichtlich die Risiken im privatrechtlichen Vertrag an die natürlichen Personen (also den einzelnen Migranten) weitergereicht.

Der Abschnitt 3 sollte aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege daher insgesamt überarbeitet werden.

Zu Punkt 4

keine Anmerkungen

Zu Punkt 5 (5.2 f)

Formulierung dem geänderten Punkt 4 anpassen